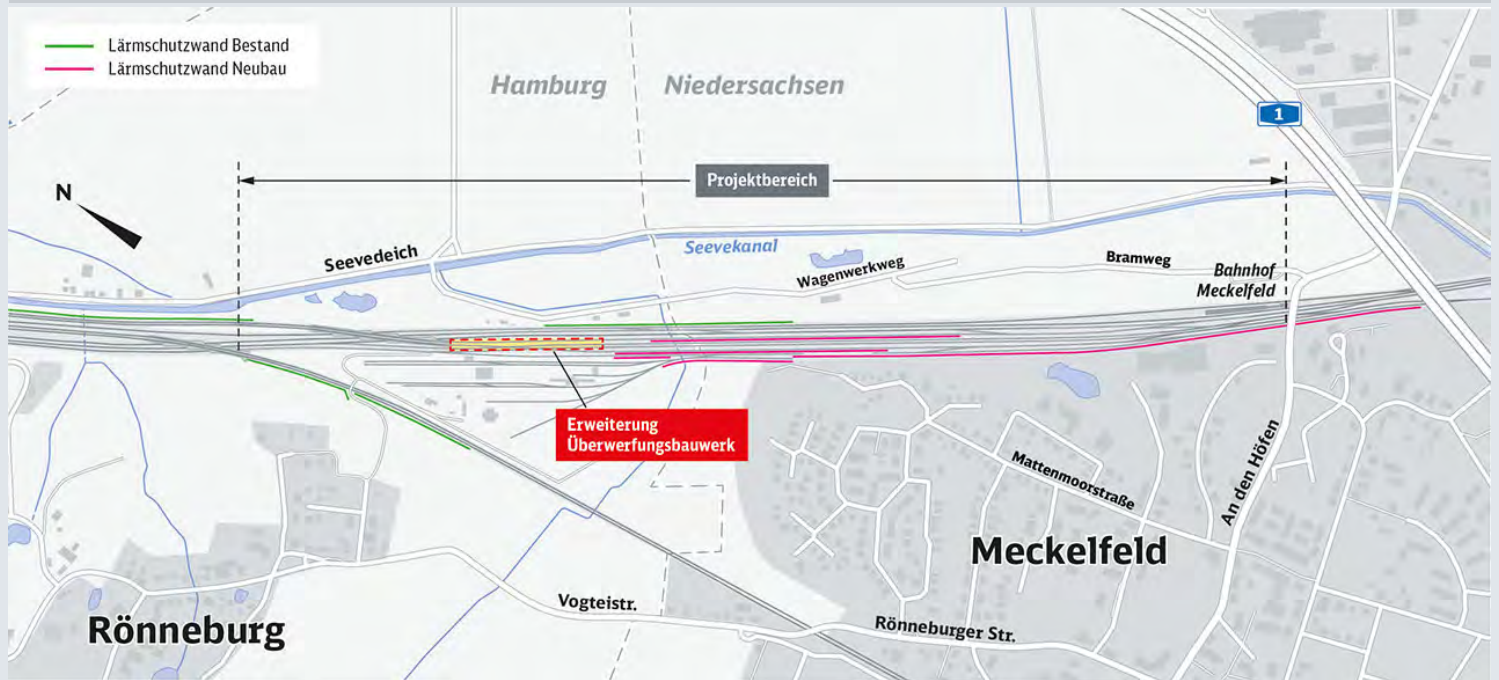


# WER kann sich ins Planfeststellungsverfahren NETZE mit einer Einwendung einbringen?

Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1: Niedersachsen, Planfeststellungsabschnitt 2: Hamburg



1]

**Privat Betroffene**



**Beispiele:**  
Lärm- oder  
Grundstücks-  
betroffenheiten



**Auslagefrist:**  
Ein Monat  
**Einwendungsfrist:**  
+ Ein Monat

2]

**Träger öffentlicher  
Belange (TÖB)** sind  
Verwalter von  
öffentlichen Aufgaben



**Beispiele:**  
Feuerwehr, Gemeinde,  
Naturschutzverbände,  
Energieversorger, etc.



**Einwendungsfrist:**  
Ein Monat,  
max. Verlängerung  
auf drei Monate  
(nach Beantragung)



# WANN kann ich meine Einwendung einbringen? Welche Fristen gibt es?



Die Unterlagen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (auch online).

Bis einen Monat nach Ende der Auslage können Privatpersonen Einwendungen einreichen.

## Auslagefrist:

- 10. Januar bis 10. Februar 2020

## Einwendungsfrist

- Bis einen Monat nach Ende der Auslage, also bis zum 11. März 2020

Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1: Niedersachsen, Planfeststellungsabschnitt 2: Hamburg



## Orte zur Einsicht:

- **PFA 1:** Gemeinde Seevetal, Rathaus (Bauamt), Kirchstraße 11, 21218 Seevetal
- **PFA 1:** Stadt Buchholz i. d. Nordheide, Rathaus (1. Etage), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i. d. Nordheide
- **PFA 2:** Bezirksamt Hamburg-Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Infopunkt und Geschäftsstelle, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg



# WAS passiert mit meinen Einwendungen?



**Die DB Netz AG erwidert die Einwendungen und Stellungnahmen nach einer Prüfung der AHB**



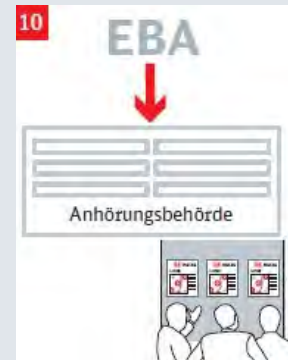
**Die Anhörungsbehörde (AHB) prüft Erwidierungen und lädt zum mündlichen Erörterungstermin ein**



**Die AHB erstellt abschließende Stellungnahme**



**Das Eisenbahnbundesamt (EBA) prüft alle Sachverhalte**



**Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss. Danach: Zustellung der Unterlage an Einwender und Auslage in Kommunen**





# WIE ist meine Einwendung zulässig?



Bei Problemen der Verschriftlichung eigener Einwände...



...helfen die Auslagestellen beim Verfassen der Einwendungen



Jede Einwendung muss schriftlich an die Anhörungsbehörde (AHB) bzw. Kommune adressiert sein. Der Eingang wird nicht bestätigt.



Eine Einwendung ist nur mit der Unterschrift des Einwenders gültig. Hilft die Auslagestelle bei der Formulierung, muss der Personalausweis zur Identifikation vorgelegt werden.



Vor der Übergabe der Einwendungen an die Bahn prüft die AHB: Sind die Einwendungen zulässig? Einwendungen die nach Ablauf der Frist erhoben werden, werden nicht berücksichtigt.



Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann schriftlich Einwendung erheben. Sowohl Mieter als auch Eigentümer können hier tätig werden.



Die DB Netz AG lässt den Einwendern bereits vor dem Erörterungstermin eine schriftliche Antwort zukommen. Dies hilft dem Einwender, sich optimal auf den Erörterungstermin vorzubereiten.

